

ALW3.0 Phase II - weitere Verbesserungen für die Ausländerbehörde

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16047

- 1 Anlage
- Stellungnahmen

Beschluss des IT-Ausschusses vom 20.11.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. IST-Zustand.....	2
2. Analyse des IST-Zustandes.....	3
3. SOLL-Zustand und Entscheidungsvorschlag.....	3
3.1. Lösungsalternativen.....	5
3.2. Entscheidungsvorschlag.....	7
Der Stadtrat genehmigt die vorgenannten Optimierungsmaßnahmen. Das Vorhaben wird verlängert bis 31.12.2022.....	7
3.3. Zeitplanung.....	7
4. Personal.....	7
4.1. Vollkosten (IT-Sicht).....	8
4.2. Nutzen (IT-Sicht).....	8
4.3. Feststellung der Wirtschaftlichkeit.....	8
4.3.1. Ergebnisse der IT-Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.....	8
4.3.2. Erläuterung der IT-Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.....	9
5. Datenschutz / Datensicherheit / IT-Sicherheit.....	10
6. IT-Strategiekonformität und Beteiligung.....	10
7. Sozialverträglichkeit.....	10
8. Finanzierung.....	10
9. Beteiligungen/ Stellungnahmen der Referate.....	10
II.Antrag des Referenten.....	11
III. Beschluss.....	11

I. Vortrag des Referenten

Zusammenfassung

Das IKT-Vorhaben „ALW3.0 Phase II“ wird im IKT-Vorhabensplan unter der Nummer KVR_ITV_0243 geführt.

Im Jahr 2015 wurde das Projekt „ALW 3.0 - Ablösung des Fachverfahrens für die Ausländerbehörde (Beschaffung und Umsetzung)“ gestartet und vom Stadtrat bewilligt (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 03491 und 14-20 / V 05910).

In dieser Projektphase wurden ein Fachverfahren für die Ausländerbehörde beschafft und eingeführt sowie das städtische Standard-Dokumentenmanagementsystem MUCs integriert.

Nun sollen folgende weiteren Optimierungsmaßnahmen für die Ausländerbehörde, die teilweise auch gesetzliche Aufträge als Basis haben, umgesetzt werden (Phase 2):

- Umsetzung der digitalen Langzeitarchivierung
- Realisierung Online-Zugangsgesetz sowie weitere eGovernment-Bestrebungen
- Anbindung der Kassenautomaten an das Fachverfahren
- Beschaffung von Selbstbedienungsterminals zur Erfassung biometrischer Daten
- Umsetzung von Innenrevisionsanforderungen
- Prüfung des Fachverfahrens auf Barrierefreiheit und Umsetzung entsprechender Maßnahmen
- Realisierung der Schnittstelle zwischen den Fachverfahren der Ausländerbehörde und der Einbürgerungsstelle
- Realisierung der Führungszeugnisbeantragung über das neue Fachverfahren OK.Visa
- Erweiterung der Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren OK.Visa und dem Dokumentenmanagementsystem MUCs

Die durchschnittliche jährliche Belastung des Teilhaushalts des RIT aus Entwicklung und Betrieb liegt in den kommenden 10 Jahren im Durchschnitt bei 419 T € (zw.) jährlich, es handelt sich um einen bestehenden IT-Service, der weiter optimiert wird.

Die zahlungswirksamen Mittel für die Umsetzung des Projekts sind vorhanden. Das Projekt hat einen negativen Kapitalwert. In der nicht-monetären Betrachtung ist es hinsichtlich der Dringlichkeitskriterien und der externen Effekte wirtschaftlich.

Für die Durchführung des Vorhabens sind keine zusätzlichen Stellen innerhalb des IT-Referats erforderlich. Externe Beratungsleistungen werden im Umfang von 2.412 Personentagen (PT) benötigt.

1. IST-Zustand

Das Vorhaben betrifft die Abteilung KVR-II/3 Ausländerangelegenheiten. Sie ist zuständig für sämtliche Belange des Ausländerrechts in Bezug auf Aufenthaltsgenehmigungen bzw. -beendigungen, Asylverfahren und Einbürgerung.

Der Stadtrat hat mit Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 28.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03491), welcher durch die Vollversammlung bestätigt wurde, das Projekt „ALW3.0 - Ablösung des Fachverfahrens für die Ausländerbehörde

(Beschaffung und Umsetzung)“ genehmigt und mit Beschluss vom 11.05.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05910) die Finanzierung des Vorhabens bewilligt.

In der Phase I des Projekts ALW3.0 wird das bestehende Fachverfahren IDA (integriertes Dokumentenmanagementsystem für die Ausländerbehörde) durch die Standardprodukte OK.Visa der AKDB (Fachverfahren) und MucS der Firma Fabasoft (E-Akte) abgelöst. Das Projekt befindet sich in der Einführungsphase.

Ursprünglich geplante Projektziele, die eine grundsätzliche Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde für eine Übergangszeitraum ermöglichen, werden dabei erreicht. Im Laufe der Phase I hat sich jedoch gezeigt, dass weitere Anpassungen erfolgen müssen, um sicherzustellen, dass die Ausländerbehörde ihren gesetzlichen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann. Zudem ergaben sich im Zeitraum der Projektabwicklung weitere Anforderungen, die nun in einer Phase II des Projekts umgesetzt werden sollen.

In rechtlicher Hinsicht ist das Projekt in Phase II vor allem durch das Online-Zugangsgesetz sowie weitere eGovernment-Bestrebungen betroffen. Hier sollen bis Ende 2022 sämtliche Verwaltungsdienstleistungen der Ausländerbehörde online umgesetzt werden.

2. Analyse des IST-Zustandes

Im Zuge der Anforderungserhebung und insbesondere nach der Vergabe haben sich weitere – über den damaligen Beschluss hinausgehende – Anforderungen ergeben, die in einer Phase II des Projekts nun umgesetzt werden sollen. Aufgrund des Umfangs dieser neuen Anforderungen ist eine neue Vorhabensgenehmigung durch den Stadtrat erforderlich. Rechtlichen und neuen gesetzlichen Anforderungen ist in diesem Rahmen Rechnung zu tragen.

Das Online-Zugangsgesetz erfordert eine weitgehende Digitalisierung der Abläufe und Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, die derzeit noch nicht in den betreffenden Abläufen umgesetzt ist.

Auch die gesetzliche Anforderung der Langzeitarchivierung ist noch nicht ausreichend automatisiert, hier müssen Schnittstellen und Abläufe überarbeitet werden.

Ebenso muss die ordnungsgemäße Arbeit der Innenrevision durch weitere Auswertungsfunktionen unterstützt werden, die im neuen Fachverfahren noch nicht implementiert sind.

Weiterhin sind derzeit die Abläufe an einigen Stellen nicht ausreichend bürgerfreundlich. So ist der bspw. der Bezahlvorgang derzeit noch zu umständlich, auch die Erhebung biometrischer Daten kann einfacher gestaltet werden. Vereinfachte Prozess und Komfortfunktionen sollen die Bearbeitungszeiten für Kundinnen und Kunden verringern und die weitere Entwicklung hin zu einer serviceorientierten Verwaltung unterstützen.

3. SOLL-Zustand und Entscheidungsvorschlag

Als Ziele der Phase II können unterschieden werden:

1. Umsetzung gesetzlicher Anforderungen,
2. Verbesserung von Prozessen und IT-Technik innerhalb der Ausländerbehörde,
3. Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit in den Abläufen,
4. Umsetzung von Funktionen zum fachverfahrensnahen Ausbau der Digitalisierung der LHM.

Bei der folgenden Auflistung der Themen soll unterschieden werden zwischen IT-Themen und Themen, bei denen die Digitalisierung im Vordergrund steht.

Folgende IT-Themen sollen in der Phase II des Projekts behandelt bzw. umgesetzt werden:

- Die digitale Langzeitarchivierung mit der Aussonderung von Akten und der elektronischen Anbiertung an das Stadtarchiv soll umgesetzt werden (§ 68 Aufenthaltsverordnung, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz, Stadtarchiv-Satzung, AktO, § 1.3.3, Dienstanweisung zur Aktenaussonderung).
- Die Anforderungen der KVR-Innenrevision in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit und Nachkontrolle sind zu erfüllen. Hierfür müssen verschiedene Auswertungsmöglichkeiten aus dem Fachverfahren geschaffen werden (Dienstanweisung für die Innenrevision im Kreisverwaltungsreferat vom 08.06.2018, Antikorruptionsrichtlinie der Landeshauptstadt München).
- Das vorhandene Fachverfahren soll in Bezug auf die Barrierefreiheit, z. B. für Blindenarbeitsplätze geprüft werden (UN-Behindertenrechtskonvention, Integrationsvereinbarung der Landeshauptstadt München). Umsetzungsmöglichkeiten sollen genutzt werden.
- Die Schnittstelle zwischen der Ausländerbehörde und der Einbürgerungsstelle (OK.Visa – EinsA) soll realisiert werden. Die Realisierung der Schnittstelle zwischen den Fachverfahren OK.Visa und EinsA ist eine freiwillige Aufgabe.

Mit der Schnittstelle können bidirektional Daten zwischen der Unterabteilung Einbürgerung und den Unterabteilungen mit ausländerrechtlicher Sachbearbeitung innerhalb der Ausländerbehörde übermittelt werden.

Bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen ist grundsätzlich auf alle im Staatsangehörigkeitsgesetz möglichen Einbürgerungsrechtsgrundlagen abzustellen (§§ 8, 9 und 10 StaG). Im Rahmen dieser Prüfung ist regelmäßig auf die ausländerrechtlichen Erkenntnisse abzustellen und daher die – elektronische – Ausländerakte zu prüfen.

Erkenntnisse der Einbürgerungsbehörden, die Ausweisungsgründe darstellen können, ebenso wie andererseits das Datum der Einbürgerung, sind von der Einbürgerung an die Ausländerbehörde zu übermitteln. Die Daten werden für die Prüfung ausländerrechtlicher Maßnahmen benötigt; das Einbürgerungsdatum ist Grundlage für die Bemessung der Löschfrist für die Aussonderung der Akten und die Anbiertung ans Stadtarchiv.

- Die Beantragung von Führungszeugnissen über das Fachverfahren OK.Visa soll über die AUMIAU-Schnittstelle automatisiert werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 53 AufenthaltG, § 21 BZRG).
- Die Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren OK.Visa und dem Dokumentenmanagementsystem MucS soll erweitert werden (Synchronisation Organisationseinheit).
- Von Seiten der IT-Sicherheit wird, um beim Anmeldevorgang eine hohe Sicherheit zu gewährleisten, der Einsatz einer zwei-Faktor-Authentisierung zur Verbesserung der IT-Sicherheit und des Datenschutzes an allen Arbeitsplätzen angestrebt.

Folgende Digitalisierungsthemen sollen in der Phase II des Projekts behandelt bzw. umgesetzt werden:

- Das Onlinezugangsgesetz mit weiteren eGovernment-Bestrebungen muss realisiert werden. Dabei ist auch die Software der Bundesdruckerei inklusive Sperrdienst zu integrieren (Onlinezugangsgesetz i. V. m. Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern - Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG - vom 22. Dezember 2015).
- Die Kassenautomaten (Beschaffung der Kassenautomaten über die Beschlussvorlage „Digitalisierung KVR, SV-Nr. 14-20 / V 16369) sollen an das Fachverfahren angebunden werden. Um den Anforderungen der Kassenaufsicht Rechnung zu tragen, ist dazu auch eine Kassensoftware zu beschaffen.
- Selbstbedienungsterminals zur Erfassung von biometrischen Daten (Fingerabdrücke, Fotos, digitale Unterschrift) sind zu beschaffen und an das Fachverfahren anzubinden.

Bei der Anbindung der Kassenautomaten sowie bei der Beschaffung der Selbstbedienungsterminals handelt es sich auch um bürgernahe Aufgaben.

- Im Rahmen der Bürgerorientierung können durch Anbindung der Kassen und Kassenautomaten über eine Kassensoftware an das Fachverfahren Laufwege innerhalb des KVR vermieden werden. Zudem ergänzt die Anbindung die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Onlinezugangsgesetz mit einer Online-Bezahlungsfunktion. Dies ist eine Einzelmaßnahme im Rahmen der gesetzlichen Pflichtaufgabe zum OZG.
- Die Anbindung von Selbstbedienungsterminals beschleunigt die Sachbearbeitung, da Daten bereits vor einer Sachbearbeitung eingespeist werden können. Damit kann die Wartezeit für die Vorsprechenden gerade auch in Kombination mit den Maßnahmen aus dem Onlinezugangsgesetz stark verringert werden. Eine Erhöhung der Bürgerorientierung resultiert daraus. Die Beschaffung erfolgt geplant in Anlehnung an die Ausstattung des Bürgerbüros im Rahmen der Umbauplanung des KVRs. Dies ist ebenfalls eine Einzelmaßnahme im Rahmen der gesetzlichen Pflichtaufgabe zum OZG.

3.1. Lösungsalternativen

Zu den einzelnen Maßnahmen bestehen jeweils Lösungsalternativen, die wie folgt zu bewerten sind:

- Für die Umsetzung der digitalen Langzeitarchivierung / Aussonderung von Akten existiert keine Alternative. Diesem gesetzlichen Auftrag müssen die Ausländerbehörde und das Stadtarchiv nachkommen.
Es ist beabsichtigt, eine Schnittstelle zwischen dem DMS und dem Stadtarchiv zu realisieren, über die die Anbietung der auszusondernden Ausländerakten, die Bewertung vom Stadtarchiv sowie die Übermittlung der zu archivierenden E-Akten erfolgt. Eine Löschlogik ist im Fachverfahren und dem DMS zu implementieren, die eine gesetzeskonforme und revisionssichere Löschung der nicht zu archivierenden E-Akten ermöglicht.
- Die Erfüllung der Anforderungen der KVR-Innenrevision in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit und Nachkontrolle ist zwingend erforderlich. Für die geplanten Maß-

nahmen existiert keine Alternative. Es sollen Datenspeicherungs- und -auswertungsmöglichkeiten geschaffen und zur Verfügung gestellt werden.

- Die Prüfung des vorhandenen Fachverfahrens in Bezug auf die Barrierefreiheit, ist ein gesetzlicher Auftrag und alternativlos. Der Erhalt bestehender behindertengerechter Arbeitsplätze sowie der Ausbau von Arbeitsplätzen, die einen Einsatz von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern mit körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung muss geprüft und erforderlichenfalls realisiert werden.
- Eine Alternative zur Realisierung der Schnittstelle zwischen den Fachverfahren EinsA und OK.Visa (Einbürgerungsrecht und Ausländerrecht) besteht in der manuellen Übermittlung der erforderlichen Daten in jedem Einzelfall. Dies führt jedoch zu einer doppelten Bearbeitung, da die Daten nicht unmittelbar in den Fachverfahren zur Verfügung stehen, sondern speziell aus EinsA extrahiert, manuell versandt, von der zuständigen Sachbearbeitung entgegengenommen und manuell wieder in das Fachverfahren OK.Visa eingearbeitet werden müssen. Mit einem personellen Mehraufwand gegenüber der Realisierung der Schnittstelle ist zu rechnen. Diese Alternative wurde daher verworfen. Die von der AKDB angebotene Schnittstelle zwischen ihren beiden Fachverfahren EinsA und OK.Visa soll realisiert werden.
- Die automatisierte Beantragung von Führungszeugnissen über das Fachverfahren OK.Visa über die AUMIAU-Schnittstelle (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 53 AufenthG, § 21 BZRG) ist aus Datenschutzgründen über andere Dienststellen des KVR nicht zulässig. Eine unmittelbare Anbindung der Ausländerbehörde an das automatisierte Verfahren zur Beantragung von Führungszeugnissen ist erforderlich. Eine Alternative existiert nicht. Die bei der AKDB zur Verfügung stehende Schnittstelle soll realisiert werden.
- Die Schnittstellenerweiterung OK.Visa – MucS (Synchronisation Organisationseinheit) ist für eine Klärung der Zuständigkeit in der Sachbearbeitung erforderlich. Alternativ wäre nur eine manuelle Synchronisation der Organisationseinheiten möglich, die wieder einen höheren Aufwand und damit Ressourcenbedarf verursachen würde. Die Schnittstelle zwischen OK.Visa und MucS soll zu diesem Zweck angepasst werden.
- Der gesetzliche Auftrag im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes / der eGovernment-Bestrebungen könnte als Minimalanforderung umgesetzt werden, indem die von Kundinnen und Kunden online per E-Mail oder Antragsmanager übermittelten Daten als digitale Post an die Sachbearbeitung zur weiteren Bearbeitung übergeben wird. Hier ist zu prognostizieren, dass durch die veränderten Abläufe ein höherer Arbeitsaufwand für die Ausländerbehörde entsteht und somit entweder Personalmehrung erforderlich wird oder die Wartezeiten für die Bearbeitung der online gestellten Anträge steigt. Diese Alternative wurde daher verworfen. Ein möglichst hoher Anteil an automatisierter Verarbeitung der online übermittelten Daten und Anträge wird angestrebt und soll innerhalb des Fachverfahrens implementiert werden.
- Die Anbindung der Kassenautomaten an das Fachverfahren inklusive Beschaffung einer Kassensoftware als das angestrebte Ziel im Rahmen der Kundenorientierung ist nicht durch alternative Mittel zu erreichen. Die Kassensoftware OK.Cash, die von der AKDB zur Verfügung gestellt wird, soll in das Fachverfahren eingebunden werden, um Mehrfachvorsprachen der Kundinnen und Kunden bei der Sachbearbeitung zu vermeiden. Zudem soll eine bessere Transparenz im Sinne der Revisionsicherheit für die Kassenvorgänge geschaffen werden.

- Die Beschaffung und Anbindung von Selbstbedienungsterminals als das geeignete Mittel für das angestrebte Ziel im Rahmen der Kundenorientierung ist nicht durch alternative Mittel zu erreichen. An den Selbstbedienungsterminals sollen Vorsprechende Daten, Fingerabdrücke und Fotos vorab für die Sachbearbeitung zur Verfügung stellen können und damit Bearbeitungszeiten im Termin verkürzen können.

3.2. Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat genehmigt die vorgenannten Optimierungsmaßnahmen. Das Vorhaben wird verlängert bis 31.12.2022.

3.3. Zeitplanung

Das Projekt soll bis Ende Dezember 2022 abgeschlossen sein. Aus der nachfolgenden Grafik geht hervor, wie die einzelnen Maßnahmen zeitlich eingeplant sind.

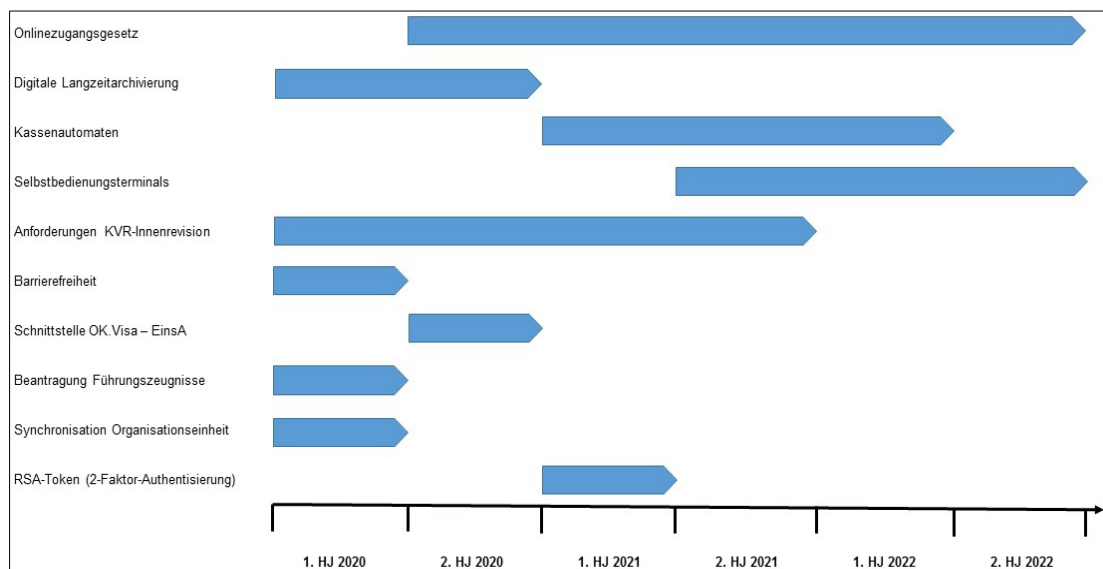


Abbildung 1: Projektzeitplan

4. Personal

Für die Umsetzung der Maßnahmen müssen keine neuen Stellen innerhalb der IT geschaffen werden.

4.1. Vollkosten (IT-Sicht)

Die Gesamtkosten ergeben sich aus der Addition der hier dargestellten Kosten mit der Darstellung der Kosten im nichtöffentlichen Teil dieser Beschlussvorlage.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Vollkosten Planung und Erstellung	883.872 € insgesamt von 2020 bis 2022		
Davon Personalvollkosten			
im KVR, Fachdienststelle II/3 (n. zw.)			74.072 € von 2020 bis 2022
im KVR, GPAM (n. zw.)			64.374 € von 2020 bis 2022
Davon Sachvollkosten			
Von RIT an it@M gem. Preisliste (zw.)			156.178 € von 2020 bis 2022
Von RIT an Sonstige (zw.)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Personalvollkosten im KVR teilen sich auf die Fachdienststelle und den Bereich GPAM auf.

Bei den Sachvollkosten fallen bei it@M Kosten für interne und externe Unterstützung an („Von RIT an it@M gem. Preisliste“):

Die bei it@M intern zu leistenden Aufwände betragen 446,25 PT bei einem internen Verrechnungssatz von 1.050 € pro Tag. Es ergeben sich Kosten i. H. v. 486.563 € im Zeitraum 2020 bis 2022, jährlich damit 156.178 €.

Die Kosten für den Betrieb der Kassenautomaten und der Selbstbedienungsterminals können dauerhaft aus der vorhandenen Preiskategorie zu ALW3.0 (Beschluss aus dem Jahr 2015) abgedeckt werden. Der Betrieb des erforderlichen Online-Portals (ALW-Anteil sind ca. 100.000 Nutzungen/Jahr zusätzlich) kann gemäß heutigen Planungsstand mit den für die bestehende Plattform bereits eingeplanten Mitteln gestemmt werden.

Somit fallen insgesamt keine zusätzlichen Kosten für den Betrieb im Bereich von ALW3.0 an.

4.2. Nutzen (IT-Sicht)

Der Nutzen wird im Kapitel zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dargestellt.

4.3. Feststellung der Wirtschaftlichkeit

4.3.1. Ergebnisse der IT-Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgt mit dem WiBe Tool.

Kapitalwert:	- 3,89 Mio. €
Kapitalwert haushaltswirksam	- 3,48 Mio. €
Kapitalwert nicht haushaltswirksam	- 409 T €
Dringlichkeitskriterien	52
Qualitativ-Strategische Kriterien	48

Externe Effekte	80
Gesamtscore	5,42

Muss-Kriterium erfüllt: ja nein

Die Investition ist insgesamt wirtschaftlich, die Wirtschaftlichkeit ergibt sich durch

- die Punktzahl bei den Dringlichkeitskriterien,
- die Punktzahl bei den externen Effekten.

Hinzu kommen Effekte für Bürgerinnen und Bürger (siehe unten).

4.3.2. Erläuterung der IT-Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Für die WiBe ist ein Betrachtungshorizont von 10 Jahren vorgesehen, der Kalkulationszinssatz beträgt 2,75 %.

4.3.2.1. Monetäre Wirtschaftlichkeit

Es entsteht ein monetär quantifizierbarer volkswirtschaftlicher Nutzen bzw. Nutzen für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Stadtgesellschaft.

Die Bürgerinnen und Bürger sparen sich geschätzte 125.000 Stunden an jährlichen Wege- und Wartezeiten. Bei Annahme der derzeitigen Bruttostundenlohns von 28,26 € je Stunde würde sich bei einer Betrachtung über den gesamten Projektzeitraum eine volkswirtschaftliche Gesamtersparnis von ca. 29,7 Mio. € ergeben.

Der volkswirtschaftliche Nutzen wurde nicht in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit aufgenommen. Würde man der volkswirtschaftlichen Nutzen mit einkalkulieren, wären die Wirtschaftlichkeit schon allein durch den monetären Kapitalwert gegeben.

4.3.2.2. Nicht-monetäre Wirtschaftlichkeit

Hinzu kommt ein sehr hoher nicht-monetärer Nutzen. Dies zeigt sich in der Bewertung von 80 Punkten bei den Kriterien im Bereich der externen Effekte, mit 52 Punkten bei den Dringlichkeit sowie mit 48 Punkten bei den qualitativ-strategischen Kriterien.

Aus nicht-monetärer Sicht ist vor allem die Dringlichkeit aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen anzusehen (Onlinezugangsgesetz i. V. m. Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern - Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG - vom 22. Dezember 2015). Gesetzlich mögliche Online-Funktionen sind bis Ende 2022 zwingend umzusetzen.

Auch der ordnungsgemäße Prozess der Langzeitarchivierung muss für das neue Verfahren möglichst bald realisiert werden.

Neben diesen gesetzlichen Aspekten entsprechen die zu erwartenden Verbesserungen aber vor allem den Erwartungen der Bürger an eine moderne Verwaltung mit entsprechenden Erleichterungen für den täglichen Parteiverkehr (geringere Wartezeiten, weniger Vor Ort-Termine bzw. Wegstrecken, bessere Online-Erreichbarkeit etc.). Hier ist mit einer hohen, positiven Außenwirkung zu rechnen, die auch das Image der Stadt München verbessern wird.

Die Erfahrungen des Vorhabens werden auch für andere IT-Vorhaben nutzbar sein und haben damit auch eine strategische Bedeutung für die weitere Entwicklung der städtischen IT-Infrastruktur.

Insofern ist hier eine hohe nicht-monetäre Wirtschaftlichkeit gegeben.

5. Datenschutz / Datensicherheit / IT-Sicherheit

Im Rahmen des IKT-Vorhabens ist die Konformität zu den Designvorgaben IT-Sicherheit und Datenschutz sichergestellt. Das Risikomanagement wird im Rahmen des Prozessmodells IT-Service durchgeführt. Bzgl. der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten wird der KVR-Datenschutzbeauftragte beteiligt. Im Rahmen des IKT-Vorhabens ist die Konformität zur Designvorgabe Datenschutz dadurch sichergestellt.

6. IT-Strategiekonformität und Beteiligung

Das IT-Vorhaben „ALW 3.0“ ist konform zur stadtweiten IT-Strategie. Es wird gemäß der Vorgaben des jeweils aktuellen „Prozessmodell IT-Service für die Landeshauptstadt München“ durchgeführt. Die Abstimmungen mit dem IT-Referat/it@M, entsprechend dem Prozessmodell IT-Service und innerhalb des Zusammenspiels von Facharchitekt-/in und IT-Architekt-/in erfolgen ständig.

7. Sozialverträglichkeit

Der für das Vorhaben zuständige örtliche Personalrat hat dem Vorhaben auf Basis des bisherigen Fachkonzeptes schriftlich zugestimmt, ist in das Vorhaben eingebunden und wird weiterhin beteiligt.

Zustimmung GPR liegt vor : ja nein

8. Finanzierung

Die Mittel zur Umsetzung des IT-Vorhabens werden nicht mit dieser Beschlussvorlage beantragt, sondern aus dem vorhandenen Budget für IT-Vorhaben beglichen, das sich aus der Übertragung der Mittel für IT-Vorhaben von den Referaten an das IT-Referat ergeben hat (Produkt - Nr. P42111540 Informations- und Telekommunikationsleistungen).

Im Bereich Betrieb sind nach den derzeitigen Planungen keine Ausweitungen erforderlich.

Die Beschlussvorlage hat keine Auswirkungen auf den Haushalt 2020.

9. Beteiligungen/ Stellungnahmen der Referate

Der Gesamtpersonalrat sowie die Stadtkämmerei haben der Beschlussvorlage zugestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Korreferent und Verwaltungsbeirat

Der Korreferent des IT-Referates, Herr Stadtrat Progl und die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder war nicht möglich, weil wegen der Vielzahl der IT-Beschlussvorlagen und deren intensiver referatsübergreifender Abstimmung die Finalisierung und Ausfertigung mehr Zeit in Anspruch genommen hat.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat stimmt der Umsetzung des IKT-Vorhabens KVR_ITV_0243 zu.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Thomas Bönig
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III. über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. - RIT-Beschlusswesen

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das IT-Referat - GL

An das Kreisverwaltungsreferat - GL

z. K.

Am